

Programmdokument ab 1. Juli 2008
gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung
für KMU - Haftungsübernahmen“

KMU - Stabilisierung

1. Ziele des Programms

Mit diesem Programm sollen Maßnahmen die der Unternehmensstabilisierung dienen gefördert werden. Es soll damit die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgschancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen KMU aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) sichergestellt werden. Durch Haftungsübernahmen für Fremdfinanzierungen sollen Maßnahmen der Unternehmensstabilisierung, die aufgrund von fehlenden oder unzureichenden bankmäßigen Sicherheiten eine kommerzielle Finanzierung nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhalten würden, gefördert werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

Bezüglich der Förderung von Investitionen wird dieses Programm im Rahmen der Gruppenfreistellung KMU (bzw. der Nachfolgeregelung „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) abgewickelt. Haftungsübernahmen für Betriebsmittelkredite werden über die „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung abgewickelt. Bei besonderen beihilferechtlichen Erfordernissen (z. B. Abstimmung mit einer Landesförderung) und zur Gewährleistung einer praxisgerechten Abwicklung kann die gesamte Förderung auch im Rahmen der „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung gewährt werden. Sollte es in besonderen Fällen notwendig sein, ist auch die Gruppenfreistellung für Regionalförderungen heranzuziehen.

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.7.2008 bis 31.12.2010 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein potenziell gefährdetes KMU, das noch keinen formellen Insolvenztatbestand erfüllt.

Gefördert werden ausschließlich KMU, das heißt Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme.

Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.

Das Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden kann die Fremdfinanzierung von Projekten, die der Unternehmensstabilisierung einschließlich der Erstellung von Konzepten dienen.

Förderbar sind ausschließlich Projekte ab einer Mindesthöhe von EUR 100.000,-.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens müssen eine Rückführung der geförderten Finanzierung erwarten lassen. Dies ist anhand einer langfristigen Unternehmensplanung plausibel darzustellen.

Die Mitwirkung des Unternehmens und der involvierten Kapitalgeber (Gläubiger) hat jedenfalls zu erfolgen. Diese Mitwirkung erfolgt durch einen finanziellen Beitrag (z. B. Forderungsnachlässen) zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur.

5.1. Förderbare Kosten

- materielle und immaterielle Investitionen
- Betriebsmittel

5.2. Nicht förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen.
- Projekte von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten sind im Regelfall von einer Förderung ausgeschlossen.
- Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen

6. Details zu Förderungsart und -höhe

a. Haftungsübernahmen

Die aws fördert durch Übernahme einer Haftung für Kredite mit einer Haftungsquote von bis zu 80 % des Kreditbetrages (maximales Obligo der aws EUR 1,5 Mio.) und einer Laufzeit von im Regelfall bis zu 10 Jahren (maximal 20 Jahre).

Eine ausgewogene Risikoteilung zwischen der aws, den finanzierenden Instituten und dem Unternehmen ist erforderlich.

Für sonstige Fremdfinanzierungen, z. B. Finanzierungsleasing, ist ebenfalls eine Haftungsübernahme möglich.

b. Zinssatzobergrenze

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt.

Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.

c. Entgelte bei Haftungen:

Das Haftungsentgelt wird vom Finanzierungsbeitrag im Ausmaß der Haftungsquote berechnet und beträgt von 2 % p.a. bis zu 6 % p.a. (risikoabhängig in Anwendung des aws-Ratingsystems).

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % vom Finanzierungsbetrag verrechnet.

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes bei der aws erfolgen.

Mit der Durchführung des Projektes darf erst nach einer schriftlichen Bestätigung der aws über die grundsätzliche Zuständigkeit begonnen werden (gilt nur für Regionalförderungen)

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

